Das Land Uri und sein Wald

Autor(en): **Oechslin, Max**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **114 (1933)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-90390

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Eröffnungsrede des Jahrespräsidenten der S.N.G.

zur 114. Jahresversammlung in Altdorf

Von

MAX OECHSLIN
Kantonsoberförster, Altdorf (Uri)

Das Land Uri und sein Wald

Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft hat zum viertenmal ihre Jahresversammlung, die 114. in der langen Reihe der Tagungen, ins Land Uri verlegt: vor sieben Jahrzehnten, 1842 tagte sie in Altdorf, 1875 in Andermatt und vor drei Jahrzehnten, 1912, wieder in Altdorf. Wenn wir Sie heute, in einer Zeit wirtschaftlicher Not, ins Gotthardgebiet geladen haben, so geschah es nicht, um ein Fest zu halten, sondern zur gemeinsamen Arbeit. Denn dies sei Fundament jeder Wissenschaft: die Arbeit um der reinen Sache willen, die jede Grenze zeitlicher Einstellung überbrückt, weder nach Land, noch nach Partei sich richtend.

Wenn in den Einführungsworten zu unsern Tagungen jeweils ein rein wissenschaftliches Thema behandelt oder ein Rückblick auf die Forscher eines engern heimatlichen Gebietes und deren Schaffen gegeben wird, so wollen Sie mir es heute bitte verzeihen, wenn ich, aus der praktischen Tagesarbeit kommend, von allgemeinen Landesdingen spreche. Die Gegenwart zwingt uns, nicht nur mit beruflichen Problemen uns abzugeben, sondern in ebenso intensivem Masse mit der Gesamtheit Volk; und wenn wir dabei dessen Werden zu ergründen suchen, so finden wir ein Verstehen seiner Forderungen im Heute. Wo wir eine Volksgemeinschaft zu verstehen trachten, scheint mir der beste Weg zu sein, diejenige Arbeit zu studieren, in der ein Volk erdgebunden, heimatgebunden ist, und da denke ich an die Land- und Forstwirtschaft. Und wenn ich nun heute, gerade in einer Zeit, in der man von überstaatlichen Dingen spricht und internationale Gemeinschaft zu schaffen sucht,

sei es im paneuropäischen Sinn oder im Ziel einer Weltgemeinschaft, unbeachtet, ob es sich um Utopien oder Erreichen handelt, wenn ich heute diese grossen Gemeinschaftsgebiete übergehe und von einem kleinen Bergland spreche und dessen Volk, so tue ich es im Wissen, dass allein aus dem Kleinen heraus das Grosse und Ganze erfasst werden kann.

Das Land Uri ist reich an Ursprünglichkeit.

Als im Jahre 853 König Ludwig der Deutsche dem Fraumünsterkloster zu Zürich das Land Uri schenkte „mit Kirchen, Häusern und übrigen Gebäuden, mit Eigenen jeden Geschlechtes und Alters, mit gebautem und unangebautem Land, mit Wäldern, Wiesen und Weiden, mit stehenden und fliessenden Gewässern, Wegen, Ausgängen und Eingängen, mit Erworbenem oder zu Erwerbendem, mit allen Zinsen und Gefällen“ (Karl Huber: „Die Allmendgenossenschaft Korporation Uri in ihrem Verhältnis zum Kanton und zu den Gemeinden“, Bero-Münster, 1911), da trat das Volk von Uri bereits als eine feste Markgenossenschaft auf, der die niedere Obrigkeit mit besondern Gerichten für ihre Hörigen zugeteilt war. Die Mark- oder Allmendgenossenschaft war somit im 9. Jahrhundert bereits als ein Volksganzes, als eine Volksgemeinschaft, als ein Staatsgebilde da und muss, wenn man die sehr konservative Entwicklung der späteren Jahrhunderte beachtet, sehr wahrscheinlich schon im 7. Jahrhundert bestanden haben; denn wenn der alemannische Herzog um 732 den Abt von Reichenau im Bodensee nach Uri verbannt, so muss dieses Land, wenn auch eine Wildnis, doch schon bekannt gewesen sein, mit einer Bevölkerung, die als Staatsgemeinschaft Uri bestand. Gross an Zahl wird damals dieses Volk von Uri nicht gewesen sein. Es baute seine Siedelungen im Tal, wo die Wildbäche den Bergurwald niedergelegt hatten und durch Wuhren im Bann gehalten werden mussten, oder dann rodeten sie den Wald, um Weiden und Wiesen zu gewinnen. Dabei wurden durchwegs die Sonnseithänge der Talschaften zur Besiedelung erfasst, und so erkennt man noch heute, sei es im benachbarten Schwyz oder in Unterwalden, sei es in den Talschaften von Uri, wie die landwirtschaftlichen Güter die sonnigen Südhänge erfassen und den Wald bis auf kleine, zerstückelte Parzellen zurückgedrängt haben, derweil die Nordhänge der Berge, die Schattseithänge der Täler aber von mehr oder weniger geschlossenem Wald bedeckt sind, nur da gerodet, wo eine Hangterrasse oder eine etwas lichtere

Stelle ein menschliches Gewohn zulässt. Die drei Genossenschaften Altdorf, Bürglen und Silenen waren in der Zeit der Anfänge dieser Markgenossenschaft die drei Gemeindebezirke, die Kilchhörenen, die zu einem Kirchgang gehörenden Gebiete, die das Land Uri zwischen Urnersee und der Schöllenen bildeten. Waldbauern im eigentlichsten Sinn des Wortes mögen diese Urner zu Ende des 10. Jahrhunderts gewesen sein, die im Walde rodeten, um Wyti, Freiland, für die Viehhaltung zu gewinnen, und um Holz zu erhalten für Feuer und Häuser und Häge. Das Tal Uri scheint aber zu eng gewesen zu sein, um sich lebensstark erhalten zu können, und so treffen wir schon in dieser Zeit die Urner ennet der Wasserscheide, um Weidland zu gewinnen: östlich des Klausens im Urnerboden, wobei schon ums Jahr 1003 im Entscheid des Herzogs Rudolf von Schwaben die Urner als Gesamtheit, als Markgenossenschaft genannt sind; im Grundwald und in der Ruosalp im schwyzerischen Muotatal; ennet der Surenen, wo um 1275 der Alpstreit mit dem Kloster zu Engelberg zugunsten der Urnergenossame entschieden wurde.

Einzig auf dem Gotthard greift ausserkantonales Gebiet über die Wasserscheide heute ins Urnerland. Erlauben Sie mir, hierfür eine Deutung zu geben.

Wir müssen beachten, dass in der ersten Zeit der urnerischen Staatsgemeinschaft der heutige Gotthardweg noch fast unbegangen war, da die Schöllenenschlucht einerseits und die Tremola anderseits unwirtliche, weglose Hindernisse für einen guten Verkehr bildeten und auf dieser Route deshalb die notwendigen Unterkunftsorte auch fehlten. Zudem war das Längstal Urseren über die Oberalp mit dem Oberrheintal, dem Klostergebiet von Disentis, verbunden, so dass es während Jahrhunderten seine Selbständigkeit bewahrte, selbst dann, als der Gotthardweg erschlossen war und erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit Uri zu einer Staatseinheit verbunden wurde, wirtschaftlich bis heute aber eine selbständige Allmendgenossenschaft, die Korporation Urseren, bleibend. Viel offener lag für den Nordsüd-Verkehr der Krüzli-Lukmanier-Weg, indem der Südlandfahrer im Anmarsch bis zum Bergfuss vordringen konnte und in Silenen, dessen Pfarrkirche bereits im Jahre 858 erwähnt ist, im Pfarrhof Quartier erhielt. Im ersten Bergtagmarsch stieg er dann über Frenschenberg-Bristen-Etzlital-Krüzlipass-Val Strim-Sedrun ins Oberrheintal, um da im Kloster Disentis, das schon um

614 gegründet wurde, nach erster mühsamer Bergwanderung die Nacht in sicherer Obhut zu verbringen, gewissermassen auf der Höhe des Berges, um dann andern Tags über den Lukmanier, mit eventuellem Zwischenhalt im Hospiz Santa Maria, das schon um 900 von den Disentiser Benediktinern erbaut wurde, in den sonnigen Süden abzusteigen. In zwei bis drei Tagen konnte so vom Nordfuss der Alpen Bellenz (Bellinzona) „bequem“ erreicht werden, und am Wege lagen die Gaststätten, die zur damaligen Zeit allein eine solche Alpenreise gestatteten, derweil auf dem St. Gotthard das schützende Dach fehlte, wurde das Hospiz doch erst um 1300 errichtet. Die Urner haben unzweifelhaft diesen Bündnerweg über den Krüzlipass-Lukmanier als Südlandweg benützt, haben in den ersten Jahrhunderten ihrer Livinerzeit diesen Weg dem direkten Gotthardweg vorgezogen und griffen erst zur Gotthardroute, nachdem in jahrzehntelanger Arbeit der Saumweg geschaffen war, der vermittelst Brücken und Stegen erlaubte, die Schöllenen und Tremola zu passieren. Von Süden her aber griffen die Urner und die von den Urnern beeinflussten Leventiner im Weidgebiet über die Gotthardscheide ins Disentiner-Urserental hinein, und als der Tessin selbständiger Kanton wurde, blieb auch die Landesgrenze herwärts des Gotthards.

Waren des Landmannes Sorgen in den ersten Jahrhunderten der Urner-Markgenossenschaft die Weiden und Wiesen, so treffen wir schon im 13. Jahrhundert die gemeinsamen Interessen für den Wald, der (als den grössten Teil der urnerischen Wälder erfassender Allmendwald) bis in die jüngste Gegenwart Allmendbesitz geblieben ist und nur da zum Privateigentum wurde, wo durch Abtretung oder Verkauf von Allmendgebiet durch die Ansässigen Bodenbesitz erworben werden konnte. Der Wald war wie die Weiden Gemeinschaftsbesitz der Markgenossenschaft, in der nicht nur der Bodenbesitzer, sondern der Einwohner überhaupt nutzungsberechtigter Bürger war, ein Recht, das sich für die Bürger bis zum heutigen Tag erhalten hat. Eine Regelung der Holznutzung war deshalb schon in früher Zeit notwendig, gehen doch im Gemeinschaftsbesitz die Interessen der Einzelnen nur zu oft auseinander. So haben die Urner schon ums Jahr 1200 dem Waldroden bestimmte Schranken gesetzt, sei es durch die Schaffung der Schachen und Wuhren, meist Erlenwälder längs der Reuss und dem Schächenbach, sei es aber besonders durch die Ausscheidung von Bannwäldern

ob den Ortschaften und Weilern, einzelnen Häusern und Hütten und Ställen, ob Wegen uud Stegen, die zum Schutz der unterliegenden Güter geschont werden mussten, derweil die übrigen Wälder als „Scheitwälder“ ausgeschieden wurden, das heisst als Wälder, in denen der Bürger die Scheiter hauen konnte. Das Auffallende ist nun, dass die Bannlegungen und die besondern Bestimmungen betreffend das Holzhauen in den nicht gebannten Wäldern nicht durch Private oder einzelne Gruppen von Einwohnern erfolgten, sondern immer durch die Landesgemeinde, das heisst durch die stimmfähigen Bürger der Talschaft, oder dann durch die Gerichtsbehörden (Siebner- und Zehnergericht) oder durch Landammann und Rat als die Vertreter der Volksgemeinschaft ausgesprochen wurden. Die Gesamtheit interessierte sich um die Interessen der Einzelnen und stand für deren Schutz und Recht ein. So wird im Statut der „Kilchöri der Sewelispercher“, in welchem die Landesgemeinde von Uri im Jahre 1365 ihren Genössigen zu Seelisberg die freie Nutzniessung der Allmende anerkennt, ohne hingegen die Allmend als solche aus dem Gemeinschaftsbesitz Uri auszuscheiden, der Treibwald ausgeschieden, „dass das Holz bestande und unerwüst belibe, uns den Landlüten zu Ure und den kilchern ab Sewelisperch ze eyner Lantweri.“ Vom freien Nutzungswald war somit an der Treib ein Waldstück abgetrennt, um das Holz für den Landungssteg zu reservieren, um im besondern aber den Urwald mit seinem Dickicht als Schutzwald auf dem äussersten, entlegenen Zipfel des Landes zu erhalten, damit hier nicht ein allfälliger, über den See anrückender Feind mit seinen Schiffen landen und Ross und Reiter absetzen konnte. Im Jahre 1366 schlossen die Talleute mit den Herren von Rudenz einen Waldbrief ab, in welchem den Bürgern zu Altdorf und Flüelen besondere Beholzungsrechte ausgeschieden wurden und die Bannwälder erste Erwähnung fanden. Der bekannte Bannbrief von Andermatt aus dem Jahre 1397 und die im Livinerstatut der Urner aufgenommenen, den Wald betreffenden Bestimmungen beweisen uns, wie sehr die Ideen der Urner schon damals über die engern Landesgrenzen hinaus Boden gefasst hatten. Immer wieder fanden die Dorf-, Steg- und Mattenbannbriefe ihre Bestätigung und Erneuerung, wohl nicht zuletzt deshalb, weil die Interessen Einzelner in den Vordergrund traten und dem Interesse der Gesamtheit zuwider zu laufen drohten, da erlassene Beschlüsse nicht beachtet wurden. So fand der Bann-

brief von Andermatt, der besagt, dass Unberechtigte den Wald nicht betreten dürfen und weder Äste noch Tannzapfen daraus tragen, weder was darin wachse, noch gewachsen, sogar noch im Jahre 1841 die volle Erneuerung, mit dem Zusatz, dass ihn Kinder allein überhaupt nicht betreten dürfen. Um 1507 erwirkten die Isentaler von der Landesgemeinde einen Bann für den Weg- und Schachenwald in der Isleten, damit die Wegsame nicht vom damals noch frei wütenden Isentalerbach überschuttet werde. Als dann der Bündner Pietro Maderano, der im Kerstelenbachtal, dem nach ihm genannten Maderanertal, die Eisenerzausbeute in die Hand genommen hatte, auch im Isental nach Eisenerzen grub und in der Isleten Wohnsitz nahm, da überbürdete ihm die Landesgemeinde um 1596 den Unterhalt des Weges und Steges in der Isleten, da mittlerweile der Stegwald trotz dem Bann der unberechtigten Holzung und dem Wildwasser doch zum Opfer fiel.

Derweil die Matten- und Dorfbannwälder in Bergtälern mehr oder weniger Schutz und Schirm erhielten, litten die Scheitwälder, also die eigentlichen Nutzungswälder um so stärker. Im Verlauf der Jahrhunderte bevölkerten sich unsere Bergtäler immer mehr, sodass um 1676 die Landesgemeinde für das Allmendgebiet Uri bereits 10 Genossamen oder Gemeindegerichtsgebiete unterschied (wobei in interessanter Weise die Gebiete von Unterschächen, Wassen und Göschenen als Einheit gerechnet wurden). In den Talgründen wurden die Wälder immer mehr gerodet, um Wiesen und Weiden zu gewinnen und im Alpgebiet durchstrich das Vieh in freiem Weidgang die Wälder; wo immer ein ungefährliches Weiden möglich war. Lebte früher unsere Gebirgsbevölkerung mehr im Rahmen einer Naturalwirtschaft, die es ermöglichte, durch besondere Pflege und Sorgfalt auch den Getreidebau bis weit hinauf in den Gebirgstälern zu betreiben, so brachten der aufkommende Verkehr mit dem Unterland über den See und über die Saumpfade (Flüelen-Axen-Sisikon-Morschach, Ingenbohl auf dem rechten Seeufer und Seedorf-Isental-Bauen-Seelisberg-Beroldingen-Emmeten-Beckenried auf dem linken Seeufer) und im besondern seit einem halben Jahrhundert über die Axenstrasse und die Gotthardbahn eine völlige Umstellung, so dass wir heute in Uri ausser den Allmendgärten, mit vorwiegendem Kartoffelanbau, keine Äcker und im besondern keinen Getreidebau mehr antreffen. Im Scheitwaldgebiet brachte aber die einseitige Nutzung eine offensichtliche Über-

nutzung, so dass wir schon im Verlauf des 15. bis ins 17. Jahrhundert neben Bannlegungen bestimmter Wälder auch unter den Landesgemeindetraktanden immer wieder Verhandlungen über die Scheitwälder, Nutzungswälder, treffen, sei es, dass die Landesgemeinde bestimmte, wie und wo die Nutzung zu erfolgen habe, oder dass die Holzung und Holzausfuhr ins Ausland, gemeint war dabei die Ausfuhr über den See nach Luzern, verboten wurden. Während langen Jahrzehnten treffen wir den Streit zwischen kommerziellen Urnern und solchen, die den Wald für die engere Heimat erhalten wollten. In zahlreichen Urkunden wird in dieser Zeit bestimmt, dass besondere Bannkläger, Waldaufseher, dafür sorgen müssen, dass kein Holz beliebig geschlagen werde, sondern jeweils vom Bannkläger bestimmt werden müsse, was dem Walde unbeschadet zur Nutzung gelangen dürfe. So bestimmte der „Articus 3“ der Waldurkunde betreffend den Oppliegggenwald zwischen Erstfeld und Gurtnellen, aus dem Jahre 1663, dass das Holzen nur nach erfolgter Anfrage durch die beiden Kirchgänge, Gemeinden erlaubt werde, derweil „Articus 6“ festsetzte, dass ein jeder Kirchgang einen „Uffsächer oder Baankläger“ wählen müsse, der Aufsicht darüber auszuüben habe, dass keiner unerlaubt Holz schlage. Eine erste, einheitliche Holzordnung finden wir im Jahre 1710 vor, wobei aber bereits von einer Bestätigung alter Satzungen die Rede ist; diese Holzordnung wird schon 1651 erwähnt und ist sehr wahrscheinlich auf das Jahr 1608 zurückzuführen, finden wir doch in allen Bannbriefen und lokalen Waldordnungen aus diesem Zeitraum mehr oder weniger gleichlautende Bestimmungen betreffend das Verbot der Schmalviehweide, der Waldstreuenutzung, des Harzschabens und Rindenschälens, des unbefugten Holzhauens und dergleichen, Bestimmungen, die ganz unserer heutigen Forstgesetzgebung entsprechen. Die Holzordnung wurde Bestandteil des Landbuches, das alle Gesetze und Verordnungen des Landes Uri zusammenfasst, wurde auch in erweiterter Form im Landbuch von 1823 aufgenommen, bis dann im Jahre 1901 eine Erneuerung und erst im Jahre 1920 eine volle Anpassung an die heutigen Grundsätze einer geregelten Waldwirtschaft erfolgte, wobei aber auch diese rein korporative Ordnung in der gegenwärtig laufenden neuen Gesetzessammlung des Kantons Aufnahme fand.

Die einseitige Pflege der Land- und Alpwirtschaft brachte im Verlauf der Jahrhunderte eine für unsere Hochtäler zu weit-

gehende Waldrodung, es sei nur auf das Urserental und das Meiental und auf weite Gebiete des Schächentales hingewiesen. Die Scheitwälder litten unter der Übernutzung, derweil die Bannwälder „veralteten“. Der Berechtigte nutzte nach Grösse seiner Familie nicht nach Holzmasse, sondern nach Stammzahl und wählte sich im Freihau diejenigen Stämme aus, die seiner Nutzungsforderung entsprachen, die schönsten und besten Stämme, derweil dem Wald das schlechte, krüppelige und kranke Holz verblieb. Eine geordnete Schlagführung (Fällung, Rüstung und Abtransport) wurde nur vereinzelt durchgeführt. Es bildete sich in unsern Talschaften der Zustand der Gebirgswälder aus, der zu den Wildwasserkatastrophen und Lawinenniedergängen von 1790, 1834, 1848, 1868, 1883, 1887 und 1910 führte und unzweideutig zeigte, wohin der einseitige Schutz bestimmter Bannwälder und die Ausscheidung von der Nutzung freistehenden Waldungen führt. Die Ermahnungen eines Konrad Eschers von der Linth und eines Kasthofers zu Beginn des verflossenen Jahrhunderts, erhielten volle Bestätigung, und wenn Landolt und Culmann in ihrem „Bericht an den Bundesrat über den Zustand der Hochgebirgswälder und Hochgebirgswässer“ im Jahre 1868 weiteste Kreise des Schweizerlandes auf die Notwendigkeit einer pfleglichen Behandlung unserer Wälder hingewiesen haben, so dürfen wir sagen, dass das Volk von Uri sich des Schutzwaldwertes gerade im Verlauf des letzten Jahrhunderts voll bewusst wurde und in seiner „Waldgesetzgebung“ die Grundlagen für die Durchführung des eidgenössischen Forstgesetzes von 1876 eigentlich schon weitgehend vorbereitet hatte. Wenn der egoistische Ausnutzungstrieb auch dieses Urprodukt Wald weitgehendst immer wieder erfassen wollte, so ist dies eine Erscheinung, wie wir ihr auch in der Gegenwart häufig genug begegnen. Es gehört dies mit zum Daseinskampf des Menschen, der sich so häufig gegen, wie für die Natur einstellt. Die Eigenart des Urners zeigt sich aber darin, dass er stets mit der Natur verbunden blieb, und wohl selten wird sich eine staatliche Gesetzgebung finden, die sich in so weitgehendem Masse und bis in alle Details hinein mit der Nutzung der Naturgüter, Weide und Wald, und in jüngster Zeit auch mit der Steigerung und Meliorierung der Bodenprodukte und Bodenwerte abgibt. Neben der Verfassung, in der die Freiheit des Bürgers Grundprinzip bleibt, spielen die Allmendrechte im Landesgesetz die Hauptrolle. In der ersten Kantonsverfassung von 1850

ist die Allmendkorporation Uri immer noch staatliches Gebilde, in den Jahren 1852 bis 1867 erfolgte die genauere Ausscheidung von Staats- und Korporationsgut, aber erst die Kantonsverfassung von 1888 zog genaue Trennung zwischen Kanton und Allmend. Der Hinweis aber, dass alle Beschlüsse der Korporationsgemeinden und des Korporationsrates, soweit sie einen „gesetzlichen Charakter" besitzen, in der Gesetzessammlung des Staates, im Landbuch des Kantons Uri, aufgenommen werden, beweist, wie im Staatsleben Uri die Allmendgenossenschaften (die Korporation Uri umfasst die 17 Gemeinden nid der Schöllenen zwischen Seelisberg und Göschenen, die Korporation Urseren die 3 Gemeinden im Urserental, in deren Gebiet jeder Genössige gleichberechtigter Bürger ist; die Korporation Uri tagt regelmässig am zweiten Maisonntag, dem Nachgemeindetag, auf dem Lehnplatz in Altdorf, die Korporation Urseren auf freier Wiese bei Hospenthal) Rechte und Pflichten des Staates übernommen haben, vorab betreffend Weiden und Wald. Nur so ist zu verstehen, dass die Landesgemeinde während zehn Jahrhunderten die Landesgeschicke bestimmte und heute an ihrer Statt die Korporationsgemeinden getreten sind, in der sich die Genössigen, die Nachkommen der alten Markgenossenschaft, zum Ringe vereinigen, um über lebenswichtige Beschlüsse und Satzungen betreffend die Allmenden zu raten und zu taten. (Die Landesgemeinde war lange Zeit die Versammlung, an der die Wahlen vorgenommen und die Gesetze verlesen wurden, derweil die Nachgemeinde, die acht Tage später stattfand, über die Annahme oder Verwerfung der zu Hause unter den Bürgern diskutierten und abgeklärten Verordnungen und Erlasse entschied. Dies war zu einer Zeit, da noch keine Druckschriften im Sinne einer Zeitung bestanden, die eine vorgängige Besprechung der Landesgemeindetraktanden erlaubten, eine weise Organisation. Erst viel später schälten sich für die Landesgemeinde mehr die staatspolitischen Angelegenheiten heraus, während die Nachgemeinde die das Allmendgebiet betreffenden Dinge erfasste, Weide und Wald.)

Wenn wir heute das Land Uri mit seinen fruchtbaren Talgütern und wohnlichen Ortschaften und Weilern, mit seinen trutzigen, himmelragenden Bergen durchwandern, so treffen wir überall den Hochgebirgswald, dem eine weitmöglichste Pflege zukommt. Über neun Zehntel des Waldes sind Allmendeigentum, also öffentlicher Besitz. Mag sein, dass die forstgesetzlichen Bestimmungen, soweit

sie in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und in der ausführlichen Waldordnung der Korporation Uri, die wir im gewissen Sinne als eine Vollziehungsverordnung bezeichnen dürfen, noch vielfach als „Waldvogterlasse“ bezeichnet werden; der Grossteil unserer Bergbevölkerung hat aber den Wert einer geordneten Waldwirtschaft voll und ganz erfasst und hilft in gemeinsamer Arbeit für die Erhaltung und Förderung unseres Bergwaldes mit. Sie hat erkannt, dass neben der Ertragssteigerung unserer Wälder deren Schutzwert von eben so grosser Bedeutung ist und grosse Teile unserer Hochgebirgstäler überhaupt nur bewohnbar und nutzbar sind, weil der Schutzwald sie vor Verheerungen durch Wildbäche und Lawinen, Steinschlag und Verrüfungen bewahrt.

Unser Altmeister Professor Arnold Engler hat in Jahrzehnte langer Untersuchung im Napfgebiet den Nachweis geleistet, dass der Wald den Wasserabfluss der Gebirgsbäche zu regeln vermag und wie er eine übermässige Geschiebeführung verhindert. Dies ist heute im Zeitalter der weissen Kohle, der so mächtig gewachsenen Elektrizitätswirtschaft, besonders wertvoll. Aufgabe des Forstmannes ist es deshalb, nicht nur Waldwirtschafter im kaufmännischen Sinne zu sein, sondern Waldwirtschafter im weitesten Sinne des Wortes: im Gebirge der Hüter des Schutzwaldes, trachtend, durch die Erhaltung und Förderung des Waldes die enormen Ausgaben zu verringern, die wir alljährlich für die Wildbachverbaue und Lawinenverbaue und Flusskorrektionen aufzuwenden haben. Die Verdienstmöglichkeit, die in der Durchführung solcher Bauten geschaffen wird, sollen wir vielmehr auf den Bau von Waldwegen und Strassen verlegen, in Verbindung mit der Alp- und Landwirtschaft, um der Allgemeinheit zu dienen und um den Wald rationell bewirtschaften und nutzen zu können und dadurch den Schutzwald zu schaffen.

Die urnerischen Waldurkunden zeigen uns, wie immer wieder Männer des Volkes auf die Notwendigkeit einer guten, den Wald erhaltenden Waldwirtschaft hingewiesen haben: Vermeidung der für den Wald schädlichen Nebennutzungen und geregelte Nutzung, wie sie in der Urkunde von 1710 dadurch gesucht wird, dass nur Stämme, die mehr als einen Schuh Dicke besitzen, 30 cm, zum Hiebe gelangen dürfen. Es war ein gewisser Schutz des Jungholzes, eine Art plenterweise Stammnutzung, die gefordert wurde. Der Nutzwald muss im Gebirge gleichzeitig immerwährender

Schutzwald sein. Deshalb müssen wir jeden Kahlschlag vermeiden, dürfen dabei aber nicht ins Extrem einer reinen Plenterung verfallen, sondern müssen vielmehr von Ort zu Ort den Wald so behandeln, wie es die natürlichen Grundlagen verlangen. Der Wald ist eine grosse, vielleicht die grösste Pflanzengemeinschaft. Der Mensch hat Jahrhunderte lang zerstörend in ihn hinein gegriffen, glaubend, dass der Wald eine unerschöpfliche Quelle sei, übersehend, dass er zu Grunde geht, wenn wir ihm die Ruhe zur Entwicklung nicht lassen, wenn wir mehr nutzen als die reife Frucht. Im Urnerland sind wir zur Waldwirtschaft übergegangen, die weitmöglichst die natürliche Verjüngung beachtet und fördert, denn der Same, der im eigenen Bestand reift und fällt, gibt uns die wuchskräftigsten Zukunftsbestände, gleichfalls an das rauhe Hochgebirgsklima gewohnte Baumkinder, die unter dem Schutz des Altholzes aufwachsen, bis sie, fallen einmal die alten Kämpen, froh und frei als starke Jugend zu kräftigem Wald aufwachsen können. Im Plenterwald, oder sagen wir viel besser im natürlichen Mischwald, in welchem die alten und jungen Bäume und wo immer es angeht, die verschiedensten Holzarten sich zur Gesamtheit Wald vereinigen, da erkennen wir den Wald, der Nutzwald und Schutzwald zugleich ist. Der Gebirgswald ist das Gegenteil einer Gleichschaltung, dafür aber die eine grosse Lebendigkeit, in der etwas gewaltig Grosses verborgen liegt, das sich nicht und nie in Zahlen fassen lässt; es ist der Schutzwaldwert.

Die Allmendgenossenschaft Korporation Uri hat dies erkannt und hat ihre den Gemeinden zur Verwaltung und den in den betreffenden Gemeinden niedergelassenen Berechtigten zur Nutzung zugewiesenen Waldungen, die eine Fläche von rund 13,500 Hektaren erfassen, heute durch Waldwirtschaftspläne, die den Betrieb in allen Teilen regeln, vollständig eingerichtet und durch Verbaue und Aufforstungen gesucht, das Waldareal zu erhalten und zu vermehren, und sie sucht im besondern durch die Anlage von Waldwegen und Waldstrassen, von denen in den letzten beiden Jahrzehnten rund 100 km erstellt wurden, einer rationellen Nutzung und Waldpflege die Wege zu ebnen. Dabei zeigt sich, wie unsere Bevölkerung den ganzen Ernst einer geregelten Waldwirtschaft erkannt hat, haben doch gerade die letzten Wildwassertage im Juni und August dieses Jahres gezeigt, wie weitgehend wuchskräftiger, guter und ertragreicher Wald auch ganzer Schutzwald

ist. In Uri ist eine gemeinsame Arbeit für den Wald sässhaft geworden.

Hat das Land Uri im Verlauf der Jahrhunderte auch nur wenige und nur im bescheidenen Ausmass seine Naturforscher besessen, so hat dafür das ganze Volk selber die engste Fühlung mit der Natur behalten und ist im Kleinen Naturforscher, und mehr noch Lauscher in der Natur geblieben.

Wenn ich Ihnen, verehrte Damen und Herren, den Gruss und den Willkomm der Urnerischen Regierung überbringe, den Gruss und den Willkomm unserer kleinen Naturforschenden Gesellschaft Uri und des gesamten Urnervolkes, so ist es mit dem Wunsche, dass unserm Urnervolk und Land dieser Sinn erhalten bleiben möge, diese Liebe zur urwüchsigen Natur. Und in diesem Sinne und Geiste, möge unsere 114. Jahresversammlung der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft eröffnet sein und ihren guten Verlauf nehmen.